

(3) Die Aufkaufbetriebe haben bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu sichern, daß sich die Vertreter der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe an Ort und Stelle von der Richtigkeit der Verwiegung und der Qualitätseinstufung überzeugen können. Das gilt insbesondere für die Klassifizierung von Schlachtvieh und Schlachtgeflügel, für die ordnungsgemäße Fettgehaltsbestimmung der Milch in den Molkereien, die Qualitätsbestimmung bei Kartoffeln in den Abnahme- und Verladestellen und die Feuchtigkeitsbestimmung in den Silos, Lägern und Betriebslaboren der Aufkaufbetriebe sowie für die Qualitätsbewertung bei technischen Kulturen. Die Aufkaufbetriebe haben weiterhin die Voraussetzung zu schaffen, daß sich die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe von dem einwandfreien Zustand der für die Abnahme und Bewertung der gelieferten Erzeugnisse bestimmten Waagen und anderen Meßgeräte durch Augenschein überzeugen können.

## §42

**Annahmequittung und Abnahmebescheinigung**

(1) Bei der Annahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse haben die Aufkaufbetriebe den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die Annahmequittung auszuhändigen oder die Annahme auf dem Lieferschein zu bestätigen und — soweit möglich — die Qualitätswerte einzutragen. Bei Schlachtvieh (Rinder, Kälber und Schweine) sind die zum Zeitpunkt der Entgegennahme festgestellten Häuteschäden zu vermerken.

(2) Innerhalb von 6 Werktagen ist den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auf Grund der Annahmequittung eine Abnahmebescheinigung zu übersenden, in der Menge, Masse, Qualitätswerte und Preise enthalten sind. Dies gilt nicht für die Lieferung von Obst und Gemüse.

## §43

**Leistungsort und Gefahrtragung**

(1) Als Leistungsort gilt die von den Partnern im Vertrag vereinbarte Abnahme-, Verlade- oder Lagerstelle. Bei der Vereinbarung des Leistungsortes ist von einer Verkürzung der Warenwege und einer Senkung der Zirkulationskosten auszugehen.

(2) Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse regelt für die Perspektive im Einvernehmen mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik die Grundsätze über den schrittweisen Übergang zur Abnahme, insbesondere der tierischen Erzeugnisse (Schlachtvieh, Schlachtgeflügel und Eier), am Sitz des landwirtschaftlichen Lieferbetriebes.

(3) Wird für die Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen der Aufkaufbetriebe im Vertrag eine andere als die bisherige Abnahmestelle vereinbart, so sind dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb die hierdurch entstehenden zusätzlichen Transportkosten zu erstatten. Wird der Sitz des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes als Abnahmestelle vereinbart, so sind die Transportkosten bis zur bisherigen Abnahmestelle vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu tragen.

(4) Mit der Entgegennahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Erzeugnisses auf den Empfänger über. Das Transportrisiko hat der

Partner zu tragen, der den Transport durchführt. Hierdurch wird das Entstehen des Lieferers für selbst verursachte Schäden nicht berührt.

## §44

**Vertragsstrafen**

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen gelten zwischen sozialistischen Aufkaufbetrieben und sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben die Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung. Ausnahmen von der Berechnung, Geltendmachung und Zahlung von Qualitätsvertragsstrafen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts festgelegt.

(2) Die Bestimmungen über Vertragsstrafen sind auf die Gesamtvereinbarung über die Lieferung von tierischen Erzeugnissen aus der individuellen Produktion nicht anzuwenden.

## 11. Abschnitt

**Vertrag****über die Lieferung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse**

## §45

**Wirtschaftsverträge**

Über die Lieferung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sind folgende Verträge abzuschließen:

1. zwischen LPG VEG und Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben über die Lieferung von Rohholz, Rinden, Weidenerzeugnissen, Harz sowie anderen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen;
2. zwischen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und Verarbeitungs-, Handels-, Bau-, Landwirtschaftsbetrieben sowie anderen Abnehmern über forstwirtschaftliche Erzeugnisse aller Art;
3. zwischen Jagdgesellschaften und Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben über die Lieferung von Wild auf Grund ihrer staatlichen Planaufgabe für den Wildabschuß.

## §46

**Leistungsort**

(1) Der Lieferer legt den Leistungsort innerhalb seines Betriebes Bereiches fest.

(2) Am Leistungsort geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes auf den Empfänger über.

## §47

**Qualitätsabnahme**

Die Qualitätsabnahme bei der Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen erfolgt im Wald oder auf dem Holzausformungsplatz und bei Versendung durch den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes durch den Besteller.